Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pfarrcaritas Kindergarten 2 Vöcklamarkt

Liebe Eltern!

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Der Kindergarten bzw. die Krabbelstube soll ein Ort der Geborgenheit sein, sodass Ihr Kind eine schöne und erlebnisreiche Zeit bis zum Wechsel in den Kindergarten bzw. bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen kann.

Dazu benötigen wir Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten/Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, kurz OÖKBBG, in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Die Einrichtungs- und Tarifordnung wird jährlich angepasst. Änderungen werden den Eltern über die Elternapp, E-Mail zur Kenntnis gebracht. Die Lesebestätigung/ Zustellung über die Elternapp gilt für Eltern als Kenntnisnahme der Veränderungen.

Spätestens mit Beginn des Arbeitsjahres wird den Eltern die Einrichtungs- und Tarifordnung mit den aktuellen Tarifen zur Kenntnis gebracht.

Diese Einrichtungs- und Tarifordnung tritt mit 01.09. in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Einrichtungs- und Tarifordnungen außer Kraft.

Folgende Dokumente werden Ihnen als Beilage zur Einrichtungs- und Tarifordnung übermittelt:

- K13 Informationsblatt Kaliumjodidtabletten
- Leitlinien für kirchliche Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen
- K15 Formblatt zur Ermittlung des Elternbeitrages
- K12 ärztliche Bescheinigung

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsjahr 2
2. Ferien und Schließtage 2
3. Tägliche Öffnungszeit 3
4. Bedarfserhebung 4
5. Aufnahme in die KBBE 4
6. Kindergartenpflicht 5
7. Abmeldung 6
8. Widerruf der Aufnahme in die KBBE 6
9. Suspendierung 6
10. Zusammenarbeit mit den Eltern 6
11. Pflichten der Eltern 7

12. Pflichten des Rechtsträgers 8
13. Sehtest im Kindergarten 9
14. Verschwiegenheit 9
15. Sonstiges 9
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) 9
17. Inkraftreten 10
18. Bewertung des Einkommens 10
19. Berechnung des Elternbeitrages 10
20. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages 11
21. Mindestbeitrag 11
22. Höchstbeitrag 11
23. Drei- und Zwei-Tages-Tarif 11
24. Geschwisterabschlag 11
25. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch 12
26. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge 12
27. Indexanpassung 12
28. Sonstige Beiträge 12

1. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, kurz KBBE, beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

2. Ferien und Schließtage

2.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 4) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

2.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) steht die KBBE ausschließlich Kindern, deren Eltern **beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf** aufweisen in Form eines **Journaldienstes** zur Verfügung:

- Herbstferien: 27. Oktober bis 2. November 2026
- Semesterferien: 15. Februar bis 20. Februar 2027
- Osterferien: 20. März bis 29. März 2027
- Sommerferien: 19. Juli 2027 bis 30. Juli 2027
- Sommerferien: 23. August 2027 bis 3. September 2027

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Die Betreuung wird auch in diesem Zeitraum von qualifiziertem Personal, je nach Kinderanzahl, durchgeführt, jedoch ist eine Abweichung zum Stammpersonal sowie zur

Gruppenzusammensetzung gegeben bzw. kann die Betreuung auch an anderen Standorten des Trägers stattfinden.

2.3. Während der anderen Schulferien bzw. schulfreien Tage kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Diese Zeiten werden gesondert abgefragt, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann. Im Sinne der Fördergeber (Land OÖ und Gemeinde) sind wir verpflichtet, die KBBE nach dem Grundsatz „Wirtschaftlichkeit-Zweckmäßigkeit-Sparsamkeit“ zu führen. Dies hat eine besondere Auswirkung auf Personalplanung und Personaleinsatz in Ferienzeiten. Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 11.6 im Absatz „Pflichten der Eltern“.

2.4. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) hat die KBBE geschlossen:

- Weihnachtsferien: 24. Dezember 2026 bis 6. Jänner 2027
- Sommer: 2. August 2027 bis 20. August 2027
- Weitere Schließtage:
 - 26.3.2027 (Karfreitag)
 - 7.5.2027 (Zwickltag)
 - 28.5.2027 (Zwickltag)
 - 16.7. 2027 (päd. Vorbereitungstag).

3. Tägliche Öffnungszeit

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	**bis:**
Montag	06:45 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	13:00 Uhr

3.2. Es wird eine Randzeit von 06:45 bis 07:30 Uhr (Frühdienst) festgesetzt.

3.3. Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt.

3.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.

3.5. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

3.6. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 4) und mit Abstimmung der Gemeinde neu festgelegt werden.

3.7. Am Vormittag sollen die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 abgeholt werden. Für Kinder, die in der Einrichtung zu Mittag essen gilt diesbezüglich 13:00 Uhr.

3.8. Der Rechtsträger ist berechtigt den Leistungsumfang (Öffnungszeiten, Gruppenschließungen) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.9. Im Falle eines Notbetriebes (Ankündigung durch die Leitung) ist der Besuch nur für Kinder berufstätiger Eltern möglich.

4. Bedarfserhebung

Jeweils im Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

Ausfallende Besuchstage zb. bei Teamfortbildungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Aufnahme in die KBBE

5.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖKBBG allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

5.2. Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der KBBE zu erfolgen.

5.3. Die Anmeldung für die KBBE muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.

5.4. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende Mai über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

5.5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen, die Zahl der verfügbaren Plätze in der KBBE, gibt es eine Warteliste bzw. Reihung. Ergänzend zu den vom Land OÖ definierten Kriterien werden bevorzugt jene Kinder aufgenommen, deren Eltern nachweislich berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind,einen höheren Betreuungsbedarf haben oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Ergeben sich während des Besuchs der Krabbelstube Änderungen z.B: Mütter-/Väterkarenz oder arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen durch denen der Betreuungsbedarf wegfällt, sind diese umgehend der Leitung zu melden und nachzuweisen. Gegebenfalls verliert das Kind dadurch den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert.

Auch Kinder, deren Mütter in Karenz sind, bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung betroffen. Ausnahmen bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.

5.6. Für die Aufnahme in die KBBE ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern mit der Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel,
- Sozialversicherungsnummer,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes oder Kopie der Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. Bis 5. Geburtstag
- Impfbescheinigung Masern und Tetanus,
- Bei Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr ein Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,

- Für Kinder unter 3 Jahren oder Schulkinder: Bestätigung über die Berufstätigkeit (Wochenstundenausmaß und Arbeitstage müssen ersichtlich sein), aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 31. August, unabhängig davon ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in eine alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden 31. August.

5.7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.

5.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

5.9. Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze verfügbar sind und eine Gastbeitragsbestätigung für die gesamte geplante Dauer des Besuchs der KBBE vorgelegt wird. Wenn der Gastbeitrag nur befristet von der Hauptwohnsitzgemeinde bewilligt wird, entscheidet die Hauptwohnsitzgemeinde jedes Jahr neu, ob das Kind in der jeweiligen KBBE bleiben darf.

Das Einholen der Bestätigung liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Außerdem muss die Standortgemeinde der Aufnahme zustimmen. Das Vorliegen der Gastbeitragsbestätigung allein stellt noch keine bestätigte Aufnahme dar.

6. Kindergartenpflicht

6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

6.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

6.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben den/die Pädagogen*in von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr zusätzlich zu den Schließtagen der KBBE und den Schulferien, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen bzw. eine Mitteilung über die ElternAPP.

6.4. Wenn kindergartenpflichtige Kinder ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten, so werden diese nach vorheriger schriftlicher Information an die Eltern, der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet.

6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich darauf ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung des Kindergartens vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen. Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

6.6. Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

7. Abmeldung

7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung schriftlich zu erfolgen.

7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die KBBE

8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 11) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in die KBBE auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

9. Suspendierung

9.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

9.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

9.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern

10.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

10.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger für alle bestehenden Kinder im Frühjahr und für die Neueinsteiger zur Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.

10.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

10.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10.5. Die Eltern nehmen die pädagogische Konzeption sowie die Leitlinien der kirchlichen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen zur Kenntnis.

11. Pflichten der Eltern

11.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes ab 13:00 Uhr (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.

11.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher. Grundsätzlich gilt:

- Fragen zur Entwicklung des Kindes sind direkt mit dem/der jeweils gruppenführenden Pädagogen*in zu besprechen,
- darüber hinausgehende Themen, Fragen, Reklamationen, Anregungen, offenen Erledigungen etc. sind ausschließlich an die Leitung heranzutragen.
- Erfolgt dort keine ausreichende Klärung, steht der Rechtsträger zur Verfügung

11.3. Die Eltern haben die KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch/mittels ärztlicher Bestätigung/per Eintrag in der App „KitaWeb“ zu erfolgen.

11.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.

11.5. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausen-Rucksack (mit ausgewogener Jause,), Hausschuhe, Gartengewand, Turnkleidung, Kopfbedeckung und Sonnencreme. Bitte versehen Sie alles mit Namen um Verwechselungen zu vermeiden.

11.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben.

11.7. Wenn das Kind aus einem nachvollziehbaren Grund ausnahmsweise an einem anderen Tag als in der Bedarfserhebung angegeben, in die KBBE gehen soll, wird dies durch Zustimmung der Einrichtungsleitung ermöglicht, sofern die Kinderanzahl lt. KBBE-Gesetz und der Mindestpersonaleinsatz an dem Tag eingehalten werden können und sofern keine anderen gesetzliche Regelungen dem Entgegenstehen.

11.8. Wenn sich Änderungen des Bedarfs unterjährig und aus einem nachvollziehbaren Grund dauerhaft ergeben, wird diesem durch die Zustimmung der Einrichtungsleitung nachgekommen, sofern die Kinderanzahl lt. KBBE-Gesetz und der Mindestpersonaleinsatz an dem Tag eingehalten werden können und sofern keine anderen gesetzliche Regelungen dem Entgegenstehen.

11.9. Die Eltern haben die Einrichtungsleitung **unverzüglich** von erkannten Infektionskrankheiten (wie zb. Windpocken, Masern, Ringelröteln, RS Virus, Krätze, Scharlach, , etc) oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Das Kind ist so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (**Infektionsfreischein**) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

Im Interesse des Kindes und aufgrund der Verantwortung gegenüber den anderen Kindern aber auch des Personals wird gebeten, das Kind erst wieder zur Betreuung zu bringen, wenn es mindestens 24 Stunden (ohne fiebersenkende Mittel) fieberfrei ist und keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Bei Durchfallerkrankungen sollen die Kinder 24 Stunden symptomfrei sein.

Erkrankt ein Kind während seines Aufenthaltes in der Einrichtung, werden die Eltern oder eine von den Eltern bestimmte Vertrauensperson umgehend telefonisch informiert, damit das Kind abgeholt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eltern bzw. die Vertrauensperson telefonisch während des gesamten Aufenthaltes des Kindes erreichbar sein muss.

11.10. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend. Diese Wochen sind von den Eltern bei der jährlichen Bedarfsabfrage zu berücksichtigen.

11.11. Die Kinder sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson, die von den ursprünglichen Angaben bei der Anmeldung abweicht, ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen. Geeignete Personen müssen mind. das 14. Lebensjahr vollendet haben und es bedarf eine schriftliche Vereinbarung durch die Erziehungsberechtigten. Die Abholung durch mündige Minderjährige darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn keine andere, eigenberechtigte Person zur Verfügung steht.

11.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person (mind. 14 Jahre) begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

11.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde, haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in einer KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen, oder. die **Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrags durch die neue Hauptwohnsitzgemeinde vorzulegen** Der Betreuungsvertrag endet bei Wohnortwechsel spätestens mit Ende des Arbeitsjahres. Mit Zustimmung der Standortgemeinde und bei Vorliegen der Gastbeitragsübernahme durch die Wohnsitzgemeinde kann der Betreuungsvertrag auch verlängert werden.

11.14. Weiters sind die Eltern verpflichtet, jegliche Änderung, wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail oder Bankverbindung umgehend schriftlich zu melden.

11.15. Mit der Anmeldung zum Mittagessen erhalten Sie eine Liste mit möglichen Allergenen, die wiederum am Speiseplan angeführt sind. Eltern, deren Kinder in der KBBE essen, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene zu informieren und die Leitung unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können.

12. Pflichten des Rechtsträgers

12.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt. Diese Bestätigung ist jeweils für 1 Jahr gültig und behält ihre Gültigkeit auch bei unterjährigem Übertritt von der Krabbelstube in den Kindergarten. (vorausgesetzt es handelt sich um eine KBBE desselben Rechtsträgers)

12.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE erste Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

12.3. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein pädagogisches Personalmitglied.

12.4. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Außerhalb der KBBE besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Einrichtungsbesuchs, wie zb. Spaziergänge und Ausflüge.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiter*innen der KBBE, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

14. Verschwiegenheit

Im Rahmen des Besuchs oder der Tätigkeit innerhalb der Räumlichkeiten der KBBE bzw. bei deren Veranstaltungen können auch personenbezogene Daten anderer Personen offengelegt werden. Eltern, Erziehungsberechtigte sowie sonstige externe Personen, die sich in den Räumlichkeiten der KBBE aufhalten oder an deren Veranstaltungen teilnehmen, sind daher dazu verpflichtet alle persönlichen Informationen über andere Kinder, Familien oder Mitarbeitende – insbesondere Angaben zu Gesundheit, Förderung und Entwicklung - streng vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitspflicht gilt zeitlich unbegrenzt und endet nicht mit dem Ausscheiden des eigenen Kindes aus der Betreuung durch die KBBE.

15. Sonstiges

15.1. In den internen Räumlichkeiten der KBBE dürfen keine Aufnahmen (Fotos, Videos, etc) für private Zwecke angefertigt werden (zb. Im Gruppenraum bei der Eingewöhnung)

15.2. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der KBBE oder bei Veranstaltungen der Einrichtung zb. bei Ausgängen, usw. verursachen.

15.3. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch einer KBBE nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für den Abschluss einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Teil II

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pfarrcaritas Kindergarten 2 Vöcklamarkt

17. Inkraftreten

17.1. Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Tarifordnungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Pfarrcaritas Kindergarten 2 Vöcklamarkt außer Kraft.

18. Bewertung des Einkommens

18.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, kurz KBBE, ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

18.2. Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

18.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Für Land- und Forstwirte sowie Selbständige gilt der aktuelle Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

18.4. Für Alleinerziehende gilt zusätzlich zum Einkommensnachweis die Vorlegung der Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages

18.5. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger **unverzüglich schriftlich** bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

18.6. Alle Eltern, auch jene die den Höchsttarif bezahlen, müssen jährlich ein K15 Formular übermitteln, da ansonsten keine Geschwisterabschläge berücksichtigt werden können.

18.7. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis ein Monat nach Eintritt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei bestehenden Kindern bis spätestens 30.09.2026.

18.8. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Abs.1 bis 7 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der KBBE ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.

19. Berechnung des Elternbeitrages

19.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.

19.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Mittagessen, Jause)

- ein möglicher Kostenbeitrag für den Bustransport zur bzw. von der KBBE, der über die Gemeinde verrechnet wird.
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

19.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. KBBG wird kein Elternbeitrag eingehoben.

20. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

20.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages für die Monate September bis Juli.

20.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr im Nachhinein bis Mitte des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen.

20.3. Allfällig anfallende Rückleitungs-Bankspesen, aufgrund Nichtdeckung des Kontos oder zu später Bekanntgabe von Änderungen der Bankverbindung, fallen zu Lasten des Kontoinhabers und werden verrechnet.

20.4. Ist ein Kind mehr als vier Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.

20.5. Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes nicht möglich, wird der zu leistende Elternbeitrag, nach Absprache mit der Gemeinde, aliquot verrechnet.

20.6. Eine Rückerstattung oder Aliquotierung der Beiträge aufgrund von Urlaub ist nicht möglich.

21. Mindestbeitrag

21.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 53 Euro.

21.2. Auch bei ermäßigten Elternbeiträgen ist jedenfalls der Mindestbeitrag zu entrichten

21.3. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr, ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

22. Höchstbeitrag

22.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 137 Euro.

23. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

23.1. Für die Inanspruchnahme der KBBE an drei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

23.2. Für die Inanspruchnahme der KBBE an zwei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

23.3. Die bei der Anmeldung zum Einrichtungsbesuch bzw. bei der jährlichen Bedarfserhebung bekanntgegebenen Besuchszeiten sind **verbindlich**. Eine Erhöhung bzw. Reduzierung der Besuchszeiten bzw. Tarifwechsel im laufenden Arbeitsjahr ist aufgrund der Planung der Personalressourcen nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund und dies auch ausschließlich nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

24. Geschwisterabschlag

24.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oö Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 25%.

24.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 50%.

24.3. Ein Geschwisterabschlag führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages gemäß Punkt 4.

24.4. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBE‘s bzw. KBBE‘s unterschiedlicher Rechtsträger besuchen, dies muss mittels **Besuchsbestätigung nachgewiesen** werden. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform (NABE; TABE, GTS), einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. KBBG steht **kein** Geschwisterabschlag zu.

24.5. Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener oder nicht nachgewiesener Angaben kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Änderungen finden nach Bekanntgabe im darauffolgenden Monat Berücksichtigung

25. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

25.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBEgemäß § 3 Abs. 3a Oö. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.

25.2. Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit laut Bedarfsabfrage um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

25.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. KBBG im Ausmaß von 20 Wochenstunden wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

26. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

26.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 115,50 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden 11x monatlich 10,50 Euro eingehoben.

26.2. Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (zb. Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aliqoutiert oder rückerstattet.

26.3. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.

26.4. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge im Nachhinein bis Mitte des Folgemonats eingehoben, wenn das Kind zur Teilnahme angemeldet war.

27. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

28. Sonstige Beiträge

28.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 5,30 Euro pro Essensportion verrechnet.

28.2. Für den Bustransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro vorgeschrieben, der über die Gemeinde verrechnet wird.

28.3. Für die ElternkommunikationsApp KigaWEB wird jährlich ein Betrag von 6,60 Euro je Zugang eingehoben

28.4. Sollten die Kostenbeiträge durch den Lieferanten unterjährig erhöht werden, so wird dies mittels eines Beiblattes zur Tarifordnung den Eltern zur Kenntnis gebracht.

28.5. Gastnachmittagsbesuch: In Notfällen (z.B. Ausfall von Großeltern für die Nachmittagsbetreuung, Behörden- oder Arzttermine) kann ein Gast-Nachmittagsbesuch vereinbart werden. Für diesen einen Nachmittag wird ein Betrag von € 15,00 verrechnet. Er kann nur in Notfällen und nach Absprache mit der Leitung in Anspruch genommen werden sofern die Kinderanzahl lt. KBBE-Gesetz und der Mindestpersonaleinsatz an dem Tag eingehalten werden können und sofern keine anderen gesetzliche Regelungen dem Entgegenstehen.

Teil III

BEILAGE TARIFBLATT ÜBERSICHT

Beilage zur Tarifordnung

Gültig für das Betreuungsjahr 2026/2027

Laut Punkt 10 der gültigen Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung Pfarrcaritas Kindergarten 2 Vöcklamarkt sind nachstehend angeführte Beiträge indexgesichert. Es errechnen sich daher folgende Beiträge (inkl. Umsatzsteuer).

Ab einem Familien-Bruttoeinkommen von ca. € 4.550,00 ist für die Betreuung ab 13:00 der Höchstbeitrag zu leisten. .

Elternbeitrag Nachmittagstarif	Höchstbeitrag	Mindestbeitrag
5 Tage (100%)	€ 137,00	€ 53,00
3 Tage (70%)	€ 96,00	€ 37,00
2 Tage (50%)	€ 69,00	€ 27,00

Verpflegung	**Betrag pro Portion**
Mittagessen	€ 5,30

Materialbeitrag	**Betrag pro Monat**
Bastel-/Werk-/Materialbeitrag	€ 10,50

Kindergartenbus	**Betrag pro Monat**
Busbeitrag	€ 25,00

ElternAPP	**Betrag pro Jahr**
ElternAPP KigaWEB	€ 6,60

Teil IV

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich bestätige hiermit den Erhalt einer Ausfertigung der KBBE-Ordnung sowie der Tarifordnung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....	Katharina Stadinger	
Datum	Für den Rechtsträger	Eltern / Erziehungsberechtigte

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNGEN

Name der Einrichtung	Pfarrcaritas Kindergarten 2 Vöcklamarkt
Vor- und Nachname des/der Erziehungsberechtigten	
Vor- und Nachname des Kindes	
Datum:	

Im Zuge der Anmeldung Ihres Kindes in unserer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bitten wir Sie um Ihre Kenntnisnahme bzw. Zustimmung zu verschiedenen organisatorischen, pädagogischen und datenschutzrechtlich relevanten Punkten.

Die nachstehenden Erklärungen umfassen sowohl Informationspflichten als auch freiwillige Zustimmungen zu bestimmten Angeboten oder Abläufen im Alltag der Einrichtung.

Bitte lesen Sie alle Punkte sorgfältig durch und bestätigen Sie diese durch Ihre Unterschrift.

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung in der geltenden Fassung	☐ zur Kenntnis genommen
Tarifordnung in der derzeit geltenden Fassung (jährliche Indexanpassung)	☐ zur Kenntnis genommen
Die Information gemäß Artikel 13 DSGVO wurde Ihnen bei der Anmeldung ausgehändigt und liegt in der KBBE auf und kann jederzeit eingesehen werden.	☐ zur Kenntnis genommen

Mit dem Besuch des Kindergartens erfolgen ein logopädisches Screening und ein Sehtest. An die jeweiligen Kooperationspartner/innen (Logopädin/Logopäde, Optiker/in …) werden folgende Daten des Kindes übermittelt: - Vor- und Nachname des Kindes - Geburtsdatum Zusätzlich für das logopädische Screening: - Erstsprache des Kindes bzw. Familiensprache - Kindergarteneintrittsdatum des Kindes	
Ich erkläre mich ausdrücklich einverstanden mit der Übermittlung und Verarbeitung der obengenannten Daten im Zuge:	Zustimmung
- der **logopädischen Reihenuntersuchung**	☐ Ja ☐ Nein
- des **Sehtests**	☐ Ja ☐ Nein
Ich stimme zu, dass das Ergebnis	
- der **logopädischen Reihenuntersuchung**	☐ Ja ☐ Nein
- des **Sehtests**	☐ Ja ☐ Nein
mit der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft besprochen wird.	
Ich informiere mich selbstständig beim Aushang über den Speiseplan über mögliche Allergene und informiere das Betreuungspersonal unverzüglich und schriftlich, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können	☐ zur Kenntnis genommen.
Ich stimme einer elektronischen Kommunikation zum Zweck des einfachen und raschen Informationsaustauschs (Mitteilungen, Umfragen etc.) mittels der App „KigaWeb“ zu. Die dafür nötigen personenbezogenen Daten (Name und Telefonnummer) werden hierfür aus den von mir bekannt gegebenen Stammdaten verwendet. Elterninformationen und Elternbriefe werden ausschließlich über diese APP verschickt.	☐ Ich stimme zu.
Siehe dazu die allgemeinen Nutzungsbedingungen bzgl. Nutzung der KigaWeb-Applikation unter https://www.kigaweb.at/agb/Eltern, die diese Zustimmung nicht erteilen, erhalten Informationen beim Aushang.	☐ zur Kenntnis genommen
Fotos, Film- und Tonaufnahmen Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Fotos, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes ausschließlich zur Erfüllung unseres pädagogischen Auftrages im Rahmen des bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlanes für elementare Bildungseinrichtungen bzw. zum Zweck der pädagogischen Arbeit angefertigt werden Aufnahmen können an Erziehungsberechtigte entweder in gedruckter Form, mittels Austauschplattform oder der KigaWeb-App weitergegeben werden. Wenn die Weitergabe über Austauschplattform erfolgt, gilt Folgendes: - Aufnahmen werden monatsweise in einem Gruppenordner gesammelt.	

- Der Ordner wird per Link an die E-Mail-Adressen der Erziehungsberechtigten der Gruppe geschickt. - Alle Erziehungsberechtigten der Gruppe erhalten Zugriff auf diesen Ordner – eine persönliche Weitergabe nur einzelner Kinderaufnahmen ist aufgrund des administrativen Aufwandes nicht möglich. - Bei gruppenübergreifenden Aktivitäten (z.B. Veranstaltungen, Ausflüge) erhalten alle Erziehungsberechtigten der beteiligten Gruppen Zugriff auf den für die jeweilige Veranstaltung erstellten Ordner. - Zum Schutz der Daten wird die Freigabe automatisch nach zwei Monaten deaktiviert. Auf Basis Ihrer Einwilligung verarbeiten wir die erstellten Aufnahmen zu folgenden Zwecken: - Verwendung der Aufnahmen im Portfolio des Kindes (Entwicklungsdokumentation) - Aushang von Aufnahmen innerhalb der Räumlichkeiten der KBBE - Digitale gruppenweise Zurverfügungstellung der Aufnahmen auch an andere Erziehungsberechtigte der Gruppe - Digitale Zurverfügungstellung der Aufnahmen von gruppenübergreifenden Tätigkeiten auch an andere Erziehungsberechtigte der Gruppe bzw. anderer teilnehmenden Gruppen - Verwendung von ausgewählten Aufnahmen für Archiv- und Chronikzwecke der Einrichtung, nach vorheriger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten des Kindes *Bitte gehen Sie mit den mit Ihnen geteilten Aufnahmen behutsam um und beachten Sie stets das Recht am eigenen Bild.* Aufnahmen des Kindes werden grundsätzlich nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses gelöscht. Fotos, die im Portfolio verwendet werden, werden als Entwicklungsdokumentation sieben Jahre nach Austritt des Kindes gelöscht. Für Archiv- und Chronikzwecke erfolgt eine Aufbewahrung der Aufnahme bis zum Widerruf der Einwilligung. Für den Fall einer beabsichtigten Veröffentlichung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes in elektronischen Medien (TV, Facebook, Homepage, soziale Medien) oder in Druckform (Folder, Broschüren, Printmedien) werden Sie über den Zweck und Umfang der Veröffentlichung aufgeklärt und es wird jedenfalls eine gesonderte Einverständniserklärung von Ihnen eingeholt.	☐ Ich stimme zu ☐ Ich stimme zu ☐ Ich stimme zu ☐ Ich stimme zu ☐ Ich stimme zu
Ich erteile entsprechend dem Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte die Einwilligung, meinem Kind im Katastrophenfall – nach Aufforderung durch die Gesundheitsbehörden – Kaliumjodidtabletten zu verabreichen und bestätige, dass mir für mein Kind keine Unverträglichkeiten bzw. Gegenanzeigen zur Einnahme von Kaliumjodidtabletten bekannt sind.	☐ Ich stimme zu. ☐ Ich stimme nicht zu.
Ich habe die Information zur Vorgehensweise im Falle eines Blackouts erhalten und zur Kenntnis genommen.	☐ zur Kenntnis genommen ☐ Ja ☐ Nein

Im Falle eines Blackouts darf mein Kind von allen im Kitaweb abholberechtigten Personen abgeholt werden. Weitere Personen dürfen mein Kind von der Einrichtung abholen: : (NAME und ANSCHRIFT)	
In der KBBE werden **keine Medikamente** verabreicht (siehe auch Einrichtungsordnung). Bei **akuten Notfällen** werden ein*e **Arzt/Ärztin bzw. Krankenhaus** aufgesucht. Dabei evtl. entstandene Transportkosten gehen auf Kosten der Versicherung bzw. Eltern. Die Eltern werden zeitgleich telefonisch verständigt (siehe auch Einrichtungsordnung).	☐ zur Kenntnis genommen ☐ zur Kenntnis genommen
Im Rahmen der Ersthilfe mittels nötiger Wundversorgung darf meinem Kind - eine **Zecke** entfernt werden - in **Schiefer oder Splitter** entfernt werden (sofern die Haut nicht verletzt wird) Im Falle eines Zeckenbisses, Schiefers oder Splitters werde ich telefonisch informiert. Ich nehme zur Kenntnis, **dass ich verpflichtet bin - ohne Zustimmung zur Entfernung einer Zecke, eines Schiefers mein Kind unverzüglich von der Einrichtung abzuholen**.	Zustimmung ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ zur Kenntnis genommen
Bei **Festen und Aktivitäten** in der KBBE mit Elternbeteiligung obliegt die Aufsicht und Haftung den teilnehmenden Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter*innen.	☐ zur Kenntnis genommen
Sämtliche im Rahmen des Aufenthaltes in der KBBE bekanntwerdenden personenbezogenen Daten anderer Kinder, Familien oder Mitarbeitender unterliegen Punkt 14 der Einrichtungsordnung entsprechend einer unbefristeten Verschwiegenheitspflicht und sind streng vertraulich zu behandeln.	☐ zur Kenntnis genommen
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen eines Fototermins in der KBBE Fotografien meines Kindes von einem externen Fotografen angefertigt werden.	☐ Ja ☐ Nein
Um die Privatsphäre aller Kinder in unserer Einrichtung zu schützen, gelten folgende Regeln für das private Fotografieren und Filmen bei Veranstaltungen oder während des Aufenthalts in der Einrichtung: - Die Aufnahme vom eigenen Kind, gegebenenfalls umgeben von dessen Freunden ist erlaubt. Diese Aufnahmen sind für den Familiengebrauch und daher vom Datenschutzrecht nicht umfasst (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO). - Aufnahmen, auf denen gezielt andere Kinder erkennbar und im Fokus sind, sind ausschließlich dann erlaubt, wenn die Erziehungsberechtigten dieser Kinder vorab zugestimmt haben. - Für diese Aufnahmen von Privatpersonen ist die fotografierende Person datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Die Einrichtung	☐ zur Kenntnis genommen ☐ zur Kenntnis genommen

	übernimmt dafür keine Verantwortung. Wenn ohne Erlaubnis andere Kinder fotografiert oder gefilmt werden, behält sich die Einrichtung aber das Recht vor, im Sinne der Fürsorgepflicht und des Hausrechts einzuschreiten.	☐ zur Kenntnis genommen

Meine jeweilige Einwilligung ist für die gesamte Zeit, in der mein Kind die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung besucht gültig. Sie kann jedoch jederzeit schriftlich widerrufen werden mittels E-Mail an KG417281@pfarrcaritas-kita.at.

Bei der Änderung Ihrer Zustimmung treten diese erst zukünftig in Kraft, d.h. rückwirkend können sie nicht berücksichtigt werden, beispielsweise bei der Veröffentlichung von Fotos. Es wird darauf hingewiesen, dass alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen weiterhin rechtmäßig bleiben.

.....		
Datum	Für den Rechtsträger	Eltern / Erziehungsberechtigte